

Ergänzung unserer Parkordnung für den Zeitraum der Covid-19-Pandemie

1. Diese ergänzende Parkordnung ergänzt die bestehende Parkordnung insbesondere zu Gesundheits- und Hygienemaßnahmen einschließlich Abstandsregelungen und Einschränkungen des Parkeintritts zum Schutze der Gesundheit der Besucher wie auch unserer Mitarbeiter.
2. Für alle Besucher des Jaderparks gelten beim Besuch der Anlage besondere Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz. Diese sind unter anderem:
 - a) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass im gesamten Parkareal ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten wird. Beim Besuch des Jaderpark ist die Bildung von Gruppen oder Ansammlungen zu vermeiden. Ein Zusammenstehen bzw. Zusammenlaufen ist nur bis zu maximal 2 Personen erlaubt oder innerhalb eines nachweislich bestehenden Familien-/Hausverbands. Die vorbezeichneten Abstandsvorgaben gelten auch und insbesondere in Kassen- und Anstehbereichen, in Waschräumen, vor und in Geschäften, der Gastronomie und ähnlichen Gebäuden.
 - b) Vorgaben und Abstandsregelungen, die u.a. durch Piktogramme, ausgewiesene Linienführungen und Markierungen umgesetzt werden, sind zwingend zu beachten. Das Gleiche gilt für gesonderte Abstands- und Kapazitätsrichtlinien.
 - c) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser gewaschen werden
 - d) Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Verordnung des Landes Niedersachsen vom 6.3.2021 eine Mund-Nasen-Maske in öffentlichen Bereichen getragen werden muss, wo ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Unabhängig davon machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch und ordnen an, dass eine Mund-Nasen-Maske in den Außenbereichen des Jaderpark getragen werden muss, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. In allen geschlossenen Räumen, zu welchen Überdachungen aller Art und Anstehbereiche zählen, sowie in Fahrgeschäften, in denen dies gesondert angeordnet wird, ist stets eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Wir bitten um Ihr Verständnis im Hinblick auf Ihre eigene Sicherheit und die unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Tragepflicht gilt ab 6 Jahren.
 - e) Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
 - f) Aus gesundheitsrelevanten Sicherheits- und Hygieneanforderungen ist der Aufenthalt in geschlossenen Räumen/überdachten Bereichen/Anstehbereichen auf die Nutzung der jeweiligen Freizeitattraktion zu beschränken.
 - g) Die Anweisungen und Zugangsbeschränkungen vor Ort sind zu beachten und werden überwacht.
 - h) Husten oder Niesen hat in die Armbeuge, bei Bedeckung von Mund und Nase, zu erfolgen.
3. Bitte vergewissern Sie sich vor Besuch des Jaderpark über Ihren Gesundheitszustand. Personen mit Fieber und/oder Erkältungssymptomen darf der Parkeintritt seitens des Jaderpark verwehrt werden, da es gilt, eine Übertragung des Corona-Virus beim Besuch des Jaderpark zu vermeiden und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Besuchergesamtheit erforderlich sind. Besucher, die in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder Symptome eines Atemweginfektes oder höhere Temperatur aufweisen, dürfen den Jaderpark nicht betreten. Wir sind berechtigt, vor Einlass sowie auch innerhalb des Parks berührungslose Fiebertemperaturen und bei einem hierdurch begründeten Verdacht ergänzend Kontakt-Ohrenmessungen vorzunehmen. Für den Fall, dass erhöhte Temperaturen und/oder Erkältungssymptome während des Aufenthalts im Jaderpark zutage treten, sind wir berechtigt, die Besucher zunächst zwecks weiterer Prüfung zu isolieren und den weiteren Besuch des Parks zu untersagen, ohne dass eine Rückforderung des gezahlten Eintritts oder angefallener Fahrtkosten an uns herangetragen werden könnte.

4. Bitte achten Sie bereits bei der Anfahrt zum Jaderpark darauf, dass auf Fahrgemeinschaften mit Personen außerhalb des eigenen Hausstandes verzichtet wird. Unbedingt darauf zu achten ist, dass auch auf dem von uns zur Verfügung gestellten Parkplatz-Areal ausreichend Raum für jedes Fahrzeug gegeben ist, um den Mindestabstand zwischen den einzelnen Personen einhalten zu können. Den Anweisungen des einweisenden Personals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Unter Umständen sind nicht alle Freizeitpark-Attraktionen während Ihres Besuchs nutzbar. Aus hygienetechnischen Gründen können einzelne Attraktionen geschlossen sein oder während Ihres Parkbesuchs geschlossen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass einzelne Parkbereiche nicht bzw. nicht vollständig zugänglich sind oder während Ihres Besuchs aus hygienetechnischen Gründen geschlossen werden.
Ein Anspruch auf Rückerstattung oder teilweise Rückerstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen nicht.
6. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist auch in Bezug auf gesundheitliche sowie auf hygienetechnische Vorgaben und Zugangsbeschränkungen unbedingt Folge zu leisten.
7. In der Gastronomie müssen die vom jeweiligen Gastronomiestandort ggfs. ergänzend vorgegebenen Hygienebestimmungen und Abstandsregelungen zu jeder Zeit befolgt werden.
8. Bei schwerem bzw. wiederholtem Verstoß gegen einzelne und/alle der vorgenannten Vorgaben sind wir berechtigt, einen Platzverweis anzuordnen oder ein Hausverbot auszusprechen bzw. Sie des Jaderpark's zu verweisen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Eintritts bestünde.